

STABL

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der STABL Energy GmbH

Für den Verkauf sowie ggf. die Montage und Inbetriebnahme von Stromspeichernden, Stromerzeugenden Anlagen und Ladeinfrastruktur sowie deren Komponenten.

1. Anwendung

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge, die die STABL Energy GmbH, Baierbrunner Straße 30, 81379 München; Handelsregister: HRB246962; Registergericht: München; und mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (nachfolgend „STABL“) über alle geschäftlichen Beziehungen und Leistungen (inkl. Auskünften und Beratungen) im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung und ggf. Montage und Inbetriebnahme von Stromspeichernden, Stromerzeugenden Anlagen, Ladeinfrastruktur, sonstigen elektrischen Anlagen sowie des erforderlichen Zubehörs („Produkt“) an den im Einzelvertrag aufgeführten Käufer („Käufer“) schließen.
- 1.2. Diese AGB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Verträge, die mit demselben Käufer geschlossen werden, ohne dass in jedem Einzelfall auf die AGB Bezug genommen werden muss.
- 1.4. Diese AGB gelten ausschließlich; abweichende oder entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als STABL ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.5. STABL behält sich vor, mit dem Käufer individuelle Vereinbarungen, z.B. Vertriebsvereinbarungen, zu treffen, die – soweit sie von den Bestimmungen dieser AGB abweichen oder ihnen widersprechen – Vorrang vor diesen AGB haben.
- 1.6. STABL behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern, wenn dies notwendig erscheint. STABL wird den Käufer schriftlich über Änderungen dieser AGB informieren und darauf hinweisen, dass der Käufer bei einer laufenden Vertragsbeziehung (Dauerschuldverhältnis) den Änderungen mit einer Frist von zwei (2) Monaten ab dem Datum der Mitteilung widersprechen kann. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch, so gilt dies als Zustimmung des Käufers zur Änderung dieser AGB.

2. Abschluss eines Vertrages

- 2.1. Ein Kaufvertrag zwischen STABL und dem Käufer kommt zustande, wenn STABL eine schriftliche Bestellung des Käufers durch eine Bestellbestätigung per E-Mail in der Regel innerhalb von zwanzig (20) Arbeitstagen (Samstage, Sonn- und Feiertage in Bayern ausgenommen) annimmt („Einzelvertrag“).
- 2.2. STABL ist nicht verpflichtet, Bestellungen des Käufers anzunehmen.
- 2.3. An allen Angeboten, Kalkulationen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit einem Angebot (nachfolgend gemeinsam „Angebotsunterlagen“) behält sich STABL uneingeschränkt alle

Eigentums- und Urheberrechte vor. Angebotsunterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von STABL zugänglich gemacht werden.

3. Lieferung, Gefahrübergang und Liefertermine

- 3.1. Die geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Bestellbestätigung und den in der Bestellbestätigung referenzierten Dokumenten. Bis zur Lieferung behalten wir uns Änderungen des Aussehens und der Form der Produkte vor. STABL behält sich auch technische Änderungen vor, soweit die Leistungsangaben dadurch unverändert bleiben oder für den Käufer verbessert werden und die Änderungen dem Käufer zumutbar sind. Nicht zumutbar sind insbesondere Änderungen, die die Funktionalität verringern oder die Betriebskosten für den Käufer erhöhen.
- 3.2. Die Lieferbedingungen für das Produkt sind Incoterms 2020 ExWorks (EXW), sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich andere Lieferbedingungen vereinbart sind. Der Gefahrübergang hinsichtlich der Produkte tritt mit Übergabe der Produkte von STABL an den ersten Frachtführer/Lieferperson ein, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich andere Lieferbedingungen vereinbart sind.
- 3.3. Teillieferungen sind zulässig, sofern und soweit diese im Einzelvertrag nicht ausgeschlossen wurden.
- 3.4. Liefertermine, ob von STABL oder vom Käufer angegeben, sind grundsätzlich unverbindlich, bis sie von STABL schriftlich als verbindlich bestätigt werden. Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung durch die Zulieferer der STABL.
- 3.5. Die Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins durch STABL setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers nach Ziffer 4 voraus. Bei nicht rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers verlängert sich der Liefertermin von STABL entsprechend; dies gilt nicht, wenn STABL die Verzögerung des Käufers zu vertreten hat.

Der Käufer haftet für Verzögerungen oder erhöhte Kosten, die STABL durch Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder dessen Erfüllungsgehilfen entstehen oder damit zusammenhängen (z.B. Lagerkosten). Im Falle solcher Verzögerungen von Lieferungen, die über einen (1) Monat betragen, kann STABL dem Käufer für jeden weiteren angefangenen Monat der Verzögerung (d.h. ab dem zweiten Monat der Verzögerung) eine pauschalierte Entschädigungszahlung für erhöhte Lagerkosten und administrativen Aufwand sowie das händische Laden zur Verhinderung der Tiefenentladung in den ersten drei Monaten nach Lieferung in Höhe von 1 % des Kaufpreises pro Monat, höchstens jedoch 3 %, der Kaufpreise der von der Verzögerung betroffenen Produkte, verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, etwa auf darüberhinausgehenden Schadensersatz oder Unterlassung, bleibt STABL vorbehalten. Im Falle solcher Verzögerungen, die zur Lagerung der Batteriezellen für einen Zeitraum von über drei Monaten führt, verliert der Käufer die Garantieansprüche, wenn er STABL nicht das händische Laden zur Verhinderung der Tiefenentladung ermöglicht.

STABL

- 3.6. Hält STABL den vereinbarten Liefertermin nicht ein, sei es aufgrund einer Pflichtverletzung des Käufers oder aufgrund von Ereignissen, die unter die Ziffern 5.7 oder 5.9 dieser AGB fallen, so bestimmt sich der Eintritt des Verzugs nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall hat der Käufer STABL eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände, die STABL betreffen (z.B. Unmöglichkeit der Leistungserbringung), eine solche Frist entbehrlich machen.
- 3.7. Ist STABL nicht in der Lage, das Produkt aufgrund von Ereignissen Höherer Gewalt zu liefern oder zu montieren, wird die Lieferfrist um die Dauer der Höheren Gewalt verlängert. In diesem Fall ruhen sowohl diese Verpflichtungen als auch die Verpflichtungen zur Gegenleistung, bis die Ereignisse und ihre Folgen beseitigt sind.

„Höhere Gewalt“ liegt bei Ereignissen vor, die unvorhersehbar sind oder außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Leistenden liegen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Terrorismus, Krieg, Streiks (mit Ausnahme von Streiks, die sich strikt auf die Betriebsstätten der relevanten Vertragspartei oder der Subunternehmer der Vertragspartei beschränken), behördliche Maßnahmen, Arbeitskräfte- oder Materialmangel, Embargos, sowie Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von STABL, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten) und der Leistende an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hindern. Der Käufer hat keine Rechte oder Ansprüche gegen STABL wegen des Lieferverzugs, die auf ein Ereignis Höherer Gewalt zurückzuführen sind. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Ereignis Höherer Gewalt bei einem Unterauftragnehmer von STABL eintritt. Besteht zum Zeitpunkt des Ereignisses Höherer Gewalt bereits Lieferverzug, so haftet STABL nicht für etwaige Verzögerungen während des Bestehens des Ereignisses Höherer Gewalt. Beträgt die Lieferverzögerung mehr als sechzehn (16) Wochen, so ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Mitwirkung des Käufers

- 4.1. Im Rahmen der Auslegung der Produkte werden Informationen des Käufers benötigt. Der Käufer hat die gelieferten Daten sorgfältig zu erheben. STABL prüft vom Käufer überlassene Daten – außer auf offen-sichtlich fehlende Plausibilität – nicht auf ihre Richtigkeit
- 4.2. Die Beantragung und Beschaffung aller für die Montage und den Betrieb der Produkte nebst Nebeneinrichtungen sowie für den Netzanschluss erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen Dritter und sonstigen Bewilligungen sowie die Wahrnehmung aller gegenüber dem Netzbetreiber und ggf. der Bundesnetzagentur vorzunehmenden Mitteilungen, insbesondere soweit diese Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung sind, obliegen ausschließlich dem Käufer, sofern eine vollständige oder teilweise Übernahme dieser Aufgaben durch STABL nicht ausdrücklich in Schriftform vereinbart worden ist. Der Käufer ist für die Einhaltung von Vorgaben an Produkte an der Montagestelle selbst verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Anforderungen des Netzbetreibers sowie der Vorgaben des Brandschutzes, des Arbeits- und Umweltschutzes sowie der Flächennutzung,

STABL

sofern STABL die Einhaltung von durch den Käufer kommunizierten Vorgaben nicht ausdrücklich zugesagt hat. Wenn das Produkt mit anderen Produkten oder Leistungen Dritter kombiniert wird (Integrator), dann ist der Käufer dafür verantwortlich, dass die Leistungen Dritter fachgerecht erbracht werden und die Produkte Dritter den geltenden technischen Normen entsprechen.

- 4.3. Sofern für die Leistungserbringung interne Freigaben durch den Käufer erforderlich sind, hat der Käufer diese zu beschaffen;
- 4.4. Werden Produkte EXW geliefert oder ist sonst ein durch den Käufer organisierter Transport vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für den Transport von Gefahrgut eingehalten werden, sofern die Produkte als Gefahrgut zu qualifizieren sind. Ohne einen solchen Nachweis sind ist STABL nicht berechtigt, dem Käufer Produkte zu überlassen, die als Gefahrgut zu klassifizieren sind.
- 4.5. Der Käufer stellt auf seine Kosten einen Stromanschluss zur elektrischen Versorgung des Produkts und deren Komponenten sowie für die Anlagenüberwachung zur Verfügung.
- 4.6. Um das Produkt sicher betreiben zu können, muss der Käufer auf seine Kosten während der Nutzung des Produkts einen Internetanschluss zum Zwecke der Systemüberwachung zur Verfügung stellen. Dies gilt vorbehaltlich der Ziffer 10.2 nicht, sofern das Produkt im Offline-Modus betrieben wird.
- 4.7. Der Käufer ist Betreiber der Produkte (ggf. Anlagenbetreiber im Sinne des Erneuerbare Energien Gesetzes („EEG“)). Die für die Nutzung des erzeugten Stroms bzw. die Einspeisung in das öffentliche Netz erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber über den Netzanschluss, Einspeisevergütung u.a. sind durch den Käufer selbst auf seine Kosten abzuschließen.

5. Montage und Inbetriebnahme des Produkts

Sofern die Montage und Inbetriebnahme durch STABL im Einzelvertrag vereinbart wurde, gelten vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung die folgenden Bestimmungen:

- 5.1. STABL kann die Montage und Inbetriebnahme des Produkts selbst oder durch Unterauftragnehmer durchführen.
- 5.2. Die Parteien vereinbaren nach Abschluss des Vertrages einen Termin für die Montage und Inbetriebnahme.
- 5.3. Der Käufer hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - 5.3.1. alle Erd-, Bau- und sonstigen Nebenarbeiten wie etwa Baustelleneinrichtung, Fundamentarbeiten, Absicherung der Baustelle und Schutzprüfungen einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - 5.3.2. die zur Montage und Inbetriebnahme des Produkts erforderlichen Bedarfsgegenstände, wie Gerüste, Hebezeug, Nivellierplatten und Werkzeuge zum Einführen der fünfpoligen Anschlusskabel und -stoffe, wie Schmiermittel,

STABL

- 5.3.3. Energie und Wasser an der Verwendungsstelle des Produkts einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
- 5.3.4. bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal von STABL angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich angemessener sanitärer Anlagen: im Übrigen hat der Käufer zum Schutz des Besitzes von STABL und des Montagepersonals an der Montagestelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
- 5.4. Vor Beginn der Montagearbeiten durch STABL hat der Käufer die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben STABL unaufgefordert mitzuteilen.
- 5.5. Vor Beginn der Montage des Produkts müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn der Montagearbeiten so weit fortgeschritten sein, dass die Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Die Zugangswege auf dem Grundstück und die Montagestelle müssen geebnet, geräumt und für die Befahrung mit Transportfahrzeugen geeignet sein. Die zu berücksichtigende Gesamtlast ergibt sich aus den Angaben des jeweils gültigen Technischen Datenblatts sowie des eingesetzten Transportfahrzeugs.
- 5.6. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass die Montagestelle für die Aufstellung, den Anschluss und den Betrieb des Produktes geeignet ist. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung öffentlich rechtlicher Vorgaben zur Aufstellung elektrischer Anlagen etwa hinsichtlich des Brandschutzes sowie mögliche statische Beschränkungen der Montagestelle.
- 5.7. Verzögern sich die Montage oder Inbetriebnahme durch von dem Käufer oder dessen Erfüllungsgehilfen zu vertretende Umstände, so hat der Käufer in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von STABL oder des Montagepersonals zu tragen.
- 5.8. Der Käufer hat STABL wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des für Montage oder Inbetriebnahme zuständigen Personals sowie die Beendigung dieser Arbeiten unverzüglich zu bescheinigen.
- 5.9. Der Käufer ist verpflichtet, für die Dauer der Leistungserbringung entsprechend qualifiziertes Personal zur Klärung fachlicher und organisatorischer Fragen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, so dass die kontinuierliche Leistungserbringung gewährleistet ist. Der Käufer ist insbesondere verpflichtet, einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter gegenüber STABL zu benennen, der als vertretungsberechtigte Person für alle Vertragsangelegenheiten verantwortlich ist, Ansprechpartner vermittelt und für den Käufer alle Entscheidungen trifft oder herbeiführt, die für den unverzüglichen Fortgang der Arbeiten erforderlich und zweckmäßig sind.
- 5.10. Der Käufer gestattet STABL und den von STABL beauftragten Dritten alle für die Errichtung der Produkte erforderlichen Arbeiten auf seinem Grundstück und in oder an seinem Gebäude vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere:

STABL

- 5.10.1. die Montage und Inbetriebnahme der Produkte unter Einschluss aller zweckdienlichen Maßnahmen,
- 5.10.2. die Errichtung von Messeinrichtungen,
- 5.10.3. die Verlegung von Anschlussleitungen,
- 5.10.4. die Installation sonstiger Komponenten.
- 5.11. Der Käufer gestattet nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von STABL ungehinderten und unbeschränkten Zugang zu all seinen Räumen, Gebäudeteilen technischen Anlagen und Leitungen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Montage oder Inbetriebnahme der Produkte erforderlich ist. Bei Gefahr in Verzug gestattet und gewährt der Käufer den erforderlichen Zutritt auch ohne eine vorherige Benachrichtigung des Auftragnehmers.
- 5.12. Ist nach Montage oder Inbetriebnahme des Produkts eine Abnahme dieser Leistungen erforderlich, so hat der Käufer die Abnahme innerhalb von zwei (2) Wochen nach Verlangen von STABL oder ein von ihr eingesetzter Unterauftragnehmer vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn das Produkt – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.
- 5.13. Auch im Fall der Installation und Inbetriebnahme durch STABL geht die Gefahr des zufälligen Untergangs gemäß Ziffer 3.2 auf den Käufer über.
- 5.14. Ist STABL nicht zur Installation und Inbetriebnahme verpflichtet, hat die Installation durch einen von STABL geschulten, qualifizierten und freigegebenen Dritten zu erfolgen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Der Preis für die Leistungserbringung ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Der Preis versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.2. Der Käufer trägt neben dem Preis alle Kosten (insbesondere, aber nicht ausschließlich, Verpackungskosten, Liefer- und Transportkosten, Transportversicherungskosten, Zölle oder sonstige Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Kauf der Produkte), die mit dem Kauf und Versand der Produkte an den Käufer entstehen. Solche Kosten werden separat berechnet und dem Käufer in Rechnung gestellt.
- 6.3. Sofern die Parteien neben der Lieferung auch die Montage oder Inbetriebnahme des Produkts beim Käufer vereinbart haben, trägt der Käufer neben dem Preis alle dafür erforderlichen Nebenkosten, wie Reisekosten. Die Abrechnung der Arbeitszeit erfolgt anhand der mit dem Angebot mitgeteilten Stundensätze.
- 6.4. Eventuelle Gebühren oder Netzanschlusskosten sowie sonstige Kosten, die an den am Montageort zuständigen Stromnetzbetreiber im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Inbetriebnahme und/oder dem Betrieb der Produkte zu zahlen sind, sind im Preis nicht enthalten und vom Käufer zu tragen.
- 6.5. Alle Zahlungen sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu leisten, sofern im Einzelvertrag keine andere Frist vereinbart wurde.

STABL

Alle Zahlungen, die der Käufer an STABL zu leisten hat, sind in Euro zu leisten und erfolgen durch Überweisung auf das in der Rechnung von STABL angegebene Geschäftsbankkonto. Ein Skonto-Abzug ist nicht zulässig.

- 6.6. Verzugszinsen werden in Höhe von neun (9) Prozentpunkten (p.a.) über dem jeweiligen Basiszinssatz der jüngsten Hauptrefinanzierungsoperation der EZB (sog. HRG-Satz) für zwölf (12) Monate berechnet. Verzugszinsen werden für die Dauer von bis zu drei (3) Arbeitstagen nicht fällig, wenn die angewiesene Überweisung ohne Verschulden des Käufers verzögert wird. Unbeschadet und neben der Zahlung von Verzugszinsen behält sich STABL die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Käufer vor.
- 6.7. Kommt der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, steht es STABL frei, unbeschadet und neben der ihm zustehenden Rechte oder Rechtsmittel (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Recht, Verzugszinsen zu berechnen und Schadenersatz zu fordern), weitere Lieferungen zurückzuhalten oder eine Vorauszahlung für weitere Lieferungen zu verlangen.
- 6.8. Kommt der Käufer in Verzug oder werden nach Vertragsabschluss Umstände und begründete Zweifel bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist STABL berechtigt, die gesamte Restschuld des Käufers sofort fällig zu stellen oder Vorauszahlungen zu verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die gelieferten Produkte („Vorbehaltsware“) bleiben Eigentum von STABL bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte an der Vorbehaltsware die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als zwanzig Prozent (20 %) übersteigt, wird STABL auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dabei steht STABL die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 7.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig und nach Vorgaben der Betriebsanleitung durchführen zu lassen und die Produkte nur in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Betriebsanleitung zu verwenden. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, für die Vorbehaltsware auf eigene Kosten eine Allgefahrenversicherung, die insbesondere Abhandenkommen (z.B. durch Diebstahl), Beschädigung oder Zerstörung durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. durch Bedienungsfehler, Kurzschluss, Brand, Wasser, Sturm) ausreichend und zum Neuwert zu versichern. Der Käufer wird auf Verlangen von STABL den Versicherungsschutz durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachweisen. Der Käufer tritt schon jetzt die ihm bei Eintritt eines Schadensfalles gegen sein Versicherungsunternehmen zustehenden Ansprüche, soweit sie sich auf das Eigentum oder Miteigentum von STABL beziehen, an STABL ab; STABL nimmt die Abtretung an.
- 7.3. Vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an trägt der Käufer alle Verkehrssicherungspflichten.
- 7.4. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt und die Weiterveräußerung nur Käufern, die Wiederverkäufer (Reseller) sind, im

STABL

gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Käufer (Wiederverkäufer) von seinem Kunden Bezahlung erhält oder das durch den Käufer (Wiederverkäufer) weiterverkaufte Produkt ebenfalls unter einen Eigentumsvorbehalt stellt.

- 7.5. Veräußert der Käufer Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an STABL ab, ohne dass es einer weiteren separaten Erklärung bedarf. STABL nimmt diese Abtretung hiermit an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Käufer denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an STABL ab, der dem von STABL in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
- 7.6. Vermischung und Verarbeitung der Vorbehaltsware:
 - 7.6.1. Dem Käufer ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für STABL. Der Käufer verwahrt die dabei entstehende neue Sache für STABL mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware.
 - 7.6.2. STABL und der Käufer sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht STABL gehörenden Gegenständen, STABL in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.
 - 7.6.3. Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Ziffer 7.5 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von STABL in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
 - 7.6.4. Verbindet der Käufer die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an STABL ab.
- 7.7. Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers ist STABL berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Käufers zu widerrufen. Außerdem kann STABL nach vorheriger Androhung gegenüber dem Käufer unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber dessen Kunden verlangen.

STABL

- 7.8. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Käufer auf das Eigentum von STABL hinzuweisen und STABL unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses durch STABL hat der Käufer STABL unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Dritten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen, insbesondere zur Erhebung einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erforderlichen Informationen sind zu überlassen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, STABL die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dadurch entstandenen Ausfall.
- 7.9. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist STABL nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme der Vorbehaltsware auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Käufer ist in diesem Fall zur Herausgabe der entsprechenden Produkte verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch STABL liegt kein Rücktritt vom Einzelvertrag, es sei denn, STABL erklärt dies ausdrücklich.

8. Rechte am geistigen Eigentum

- 8.1. Alle im Produkt enthaltenen und verkörperten geistigen Eigentumsrechte (einschließlich etwaiger Software und Dokumentation), einschließlich Erfindungen, Patente oder Patentanmeldungen, Designs/Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Handelsnamen oder Marken und Know-how, ob eingetragen oder nicht („Geistige Eigentumsrechte“), gehören im Verhältnis zum Käufer STABL.
- 8.2. Der Käufer ist verpflichtet, diese Geistigen Eigentumsrechte zu respektieren und nicht zu verletzen. Die im Produkt enthaltenen und verkörperten Geistigen Eigentumsrechte unterliegen den Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß Ziffer 15, sofern anwendbar.
- 8.3. STABL gewährt dem Käufer ein nicht ausschließliches, unentgeltliches und vorbehaltlich Satz 3 nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den im Produkt enthaltenen und verkörperten Geistigen Eigentumsrechten. Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf die reine, vertragsgemäße Nutzung des Produkts. Dieses Nutzungsrecht ist mit dem Produkt verbunden und darf nur im Zusammenhang mit dem Verkauf des Produkts übertragen werden.
- 8.4. Soweit im Einzelvertrag nichts anderes geregelt ist, umfasst das Nutzungsrecht nicht die Bearbeitung, Weiterentwicklung, Vervielfältigung und Veröffentlichung der im Produkt enthaltenen und verkörperten Geistigen Eigentumsrechte. Auch darf das Produkt oder die darin enthaltene Software nicht auseinander gebaut oder rückentwickelt (reverse engineer) werden. Zur Klarstellung: Die im Produkt enthaltenen und verkörperten Geistigen Eigentumsrechte dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von STABL nicht kopiert, überarbeitet, verändert, weiterentwickelt oder nachgebaut werden, es sei denn, dies ist Teil der vertragsgemäßen Nutzung oder gesetzlich vorgeschrieben.

9. Rechte an den Daten und Software

STABL

- 9.1. Das Produkt generiert ggf. Betriebsdaten hinsichtlich des Produktes und des Stromnetzes, insbesondere hochaufgelöste Daten über Strom, Spannung und Temperatur des Produktes („Betriebsdaten“). Betriebsdaten enthalten keine personenbezogenen Daten. Diese Betriebsdaten werden vom Produkt an STABL gesendet, es sei denn STABL hat den Betrieb des Produktes für den Offline Betrieb freigegeben, der Kunde über ein monitoring sytem verfügt und die Betriebsdaten erhebt, speichert und STABL auf Anforderung zur Verfügung stellt. Neben den Betriebsdaten werden weder Daten an STABL gesendet noch erhält STABL Zugang zu anderen Daten als den Betriebsdaten.
- 9.2. Soweit es dem Käufer technisch möglich ist, wird der Käufer ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Produkte einen kontinuierlichen Internetzugang einrichten und diesen zumindest bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist unterhalten.
- 9.3. Die Betriebsdaten werden – sofern anwendbar – zur Visualisierung und Analyse des Produkts, insbesondere des Speichersystemzustands, sowie zur Messung der Spannung und des Stroms beim Stromnetz, an welches das Produkt angeschlossen ist, erhoben und genutzt. Dies dient insgesamt der Verbesserung des Produkts und des Serviceangebots von STABL. Die erhobenen Betriebsdaten gehören STABL und gelten als Vertrauliche Informationen (siehe Ziffer 15.1) von STABL.
- 9.4. STABL räumt dem Käufer für die im Lieferumfang enthaltene Software zum Betrieb und Monitoring des Produkts ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung ein. Die Software wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen.
- 9.5. Jede darüberhinausgehende Nutzung durch den Kunden oder Dritte, die über den Rahmen einer für eigene Zwecke angefertigten Sicherungskopie hinausgeht, ist nicht gestattet. Nicht gestattete Nutzungen sind insbesondere jegliche Vervielfältigung, Überarbeitung oder Übersetzung der Software, sowie eine Umwandlung von Objektcode in Quellcode.
- 9.6. Soweit dies notwendig ist oder von STABL für sinnvoll gehalten wird, kann STABL die auf den Produkten installierte Betriebssoftware von Zeit zu Zeit aktualisieren und das jeweilige Update bereitstellen.
 - 9.6.1. Die Art der Bereitstellung erfolgt nach billigem Ermessen von STABL zum Download über das Internet oder auf eine andere geeignete Art und Weise. STABL kann den Käufer über eine entsprechende Aktualisierung per E-Mail an die vom Käufer angegebene oder eine andere bei STABL bekannte E-Mail-Adresse des Käufers oder in einem von STABL bestimmten Portal benachrichtigen.
 - 9.6.2. Für den Fall, dass sich der Käufer für eine etwaig von STABL angebotene automatische Download- und Installationsfunktion von Updates entscheidet, sorgt der Käufer für einen funktionstüchtigen Internetzugang, um die reibungslose Aktualisierung und Inbetriebnahme der Updates zu ermöglichen.
 - 9.6.3. Es obliegt dem Käufer, für eine Installation des Updates auf den Produkten zu sorgen. Wird ein Update nicht installiert, ist eine vollständige Funktionsfähigkeit der Produkte möglicherweise nicht gegeben. STABL ist nicht verpflichtet, Vorversionen der Betriebssoftware länger als ein (1) Monat vorzuhalten und/oder zu pflegen. Die Vorhaltepflcht gilt nicht, wenn die Vorversion bedeutende

STABL

Sicherheitslücken aufwies. Aus einer Fehlfunktion der Produkte, die auf veralteter Betriebssoftware beruht, kann der Käufer keine Rechte herleiten.

- 9.6.4. Sofern der Käufer die STABL Produkte gemeinsam mit anderen Komponenten oder Systemen einsetzt, obliegt es ihm, die Kompatibilität des Produkts sowie von Updates der Produkte mit solchen Komponenten oder Systemen vorab zu prüfen.
- 9.7. STABL behält sich vor, Betriebsdaten zur Produktoptimierung zu nutzen und in anonymer Form an Dritte weiterzugeben, sofern die Betriebsdaten keine Rückschlüsse auf den Käufer zulassen.

10. Gewährleistung, Sachmängelanzeigen, Mängelhaftung

- 10.1. Der Käufer ist verpflichtet, das Produkt nach der Ablieferung am vereinbarten Lieferort zu prüfen (gemäß § 377 HGB) und STABL unverzüglich über Fehl- oder Minderlieferungen oder offensichtliche Beschädigungen der Verpackung zu informieren. Erkennbare Mängel hat der Käufer STABL innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach der Ablieferung des Produktes am vereinbarten Lieferort des Produkts schriftlich anzuzeigen. Zeigen sich versteckte Mängel (d.h. Mängel, die nicht während der Untersuchung erkennbar waren), hat der Käufer diese versteckten Mängel STABL unverzüglich, spätestens nach fünf (5) Kalendertagen ab Kenntnis mitteilen. Die Anzeige muss jeweils eine Beschreibung des Mangels, enthalten. Bei Nichteinhaltung gilt das Produkt als genehmigt.
- 10.2. Das Produkt muss im Wesentlichen der Beschreibung im Einzelvertrag entsprechen. Vorbehaltlich zwingenden Rechts haftet STABL nicht für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit des Produkts nicht wesentlich mindern oder einschränken (unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit oder unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Produkts), es sei denn, dies wurde gesondert schriftlich vereinbart.
- 10.3. Sofern das Produkt nicht im Online-Modus betrieben wird und STABL keinen Zugriff auf die Betriebsdaten hat, hat der Käufer STABL mit einer Mangelerüge die ausgelesenen Betriebsdaten zu übermitteln bzw. STABL Zugriff auf die Betriebsdaten des Produktes zu gewähren. Dies gilt nicht, sofern die Betriebsdaten aufgrund eines in dem Produkt liegenden Umstandes nicht zur Verfügung stehen.
- 10.4. Hält der Käufer die Vorgaben von STABL zu Nutzung oder Einsatz des Produktes insbesondere in der Betriebsanleitung gemachte Vorgaben nicht ein, hat der Käufer nachzuweisen, dass der Mangel auch bei Einhaltung der Vorgaben aufgetreten wäre. Dies gilt nicht, wenn der Mangel in keinem technischen Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Vorgaben steht (Beispiel: Vorgaben zum Aufstellort nicht eingehalten, Mangel betrifft aber die Software).
- 10.5. Im Falle eines rechtzeitig gerügten Mangels kann STABL nach seiner Wahl Ersatz liefern (Nachlieferung) oder Reparaturen (Nachbesserung) am gelieferten Produkt vornehmen.
- 10.6. Ist der Mangel auf ein fehlerhaftes Element eines Lieferanten (oder Unterlieferanten) von STABL zurückzuführen, wobei ein solcher Lieferant (oder Unterlieferant) von STABL nicht mit der Vertragserfüllung beauftragt ist und STABL dieses Element (Drittprodukt) lediglich an den Käufer weiter gibt, ist der Käufer

STABL

zunächst berechtigt, von STABL die Abtretung seiner Rechte gegen den Lieferanten (oder Unterlieferanten) an den Käufer zu verlangen, so dass der Käufer einen Anspruch gegen den Lieferanten (oder Unterlieferanten) geltend machen kann. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf eine von STABL zu vertretende unsachgemäße Behandlung des Elements des Lieferanten (oder des Unterlieferanten) zurückzuführen ist. Für den Fall, dass der Käufer den Lieferanten (oder Unterlieferanten) von STABL wegen des Mangels nicht in Anspruch nehmen kann, haftet STABL gegenüber dem Käufer.

- 10.7. STABL steht das Recht zu, mindestens drei Nacherfüllungsversuche zu unternehmen. Kommt STABL seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen entweder vom Einzelvertrag zurücktreten oder den im Einzelvertrag genannten Kaufpreis mindern und von STABL Schadensersatz verlangen.
- 10.8. Im Falle des Rückversands des Produkts trägt zunächst der Käufer die Kosten für Verpackung, Lieferung/Transport, Transportversicherung und etwaige Zölle. Wird das Produkt wegen eines tatsächlich bestehenden Mangels zurückgesandt, gehen die in Satz 1 aufgeführten Kosten zu Lasten von STABL. Der Käufer ist für Schäden am Produkt, die ausschließlich auf unsachgemäße Verpackung beim Rückversand des Produkts zurückzuführen sind, verantwortlich. Bereits im Zeitpunkt des Rückversands bestehende Mängel am Produkt sind bei der Beurteilung von Schäden, für die der Käufer verantwortlich ist, zu berücksichtigen.
- 10.9. Mängelansprüche verjähren in zwölf (12) Monaten ab Ablieferung des Produkts am vereinbarten Lieferort oder in zwölf (12) Monaten ab Inbetriebnahme, sofern STABL die Inbetriebnahme übernimmt.
 - 10.9.1. Diese Frist gilt dann nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz oder arglistigem Verschweigen des Mangels.
 - 10.9.2. Ebenso bleiben die §§ 478, 479 BGB hiervon unberührt. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen STABL gemäß § 445b BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen allerdings nur insoweit, als der Käufer mit seinem Kunden/Käufer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Käufers gegen STABL gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziffer 10.11 Satz 1 entsprechend.
- 10.10. STABL ist nicht verantwortlich für Mängel, die nach Lieferung oder Inbetriebnahme, sofern STABL diese übernimmt, verursacht, werden durch
 - 10.10.1. unsachgemäße Verwendung oder unsachgemäße Bedienung durch den Käufer oder Dritte, insbesondere, aber nicht ausschließlich, unsachgemäße Lagerung oder Wartung, Veränderung des Produkts und übermäßige Beanspruchung, die nicht in Übereinstimmung mit der von STABL zur Verfügung gestellten Betriebsanleitung erfolgt, oder jegliche Reparatur des Produkts durch nicht qualifizierte Personen, oder eine unsachgemäße Montage oder Inbetriebnahme, oder Aufbau auf ungeeignetem Baugrund oder die Aufstellung an einem rechtlich oder tatsächlich ungeeigneten Ort;

STABL

- 10.10.2. die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Käufer (insbesondere, aber nicht ausschließlich, der direkten Sonneneinstrahlung, Kontakt mit Wasser, Feuer oder Hitze, Aufladen über einen fehlerhaften elektrischen Anschluss); sowie
- 10.10.3. Verwendung über den vereinbarten Verwendungszweck des Produkts hinaus oder entgegen den Angaben in der Betriebsanleitung. Die Haftungsbeschränkung gilt für STABL nur insoweit, als kein Ausschluss nach Ziffer 12.2 vorliegt.
- 10.11. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil das Produkt nachträglich an einen anderen Ort als der ursprünglich vereinbarte Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung wurde zuvor im Einzelvertrag vereinbart. Im Übrigen unterliegen etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers den in Ziffer 12 genannten Beschränkungen.
- 10.12. Etwaige neben der Gewährleistung eingeräumte Garantien bleiben von dieser Ziffer 10 unberührt und können durch STABL separat schriftlich eingeräumt werden.
- 10.13. Hinsichtlich des Verkaufs von Speichern gilt: Die Produkte und ihre Komponenten unterliegen einer technisch bedingten sowie einer natürlichen und altersbedingten Abnutzung, wodurch es zu Leistungsverlusten kommen kann („Degradation“); die Degradation stellt keinen Mangel der Produkte dar und ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Eine Tiefenentladung aufgrund einer nach der Übergabe nicht erfolgten Zyklisierung der Batterien stellt ebenso wie die natürliche Abnutzung von Verschleißteilen der STABL Produkte (z.B. Ventilatoren oder Filter) ebenfalls keinen Sachmangel dar.

11. Ansprüche Dritter und Rechtsmängel

- 11.1. STABL erklärt nach bestem Wissen und Gewissen, dass der Erhalt und die Nutzung des Produkts sowie die Nutzung der mit dem Produkt verbundenen Software und der darin enthaltenen und verkörperten Geistigen Eigentumsrechte in der EU nicht zu einer Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter führt.
- 11.2. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte oder eines Rechtsmangels in Bezug auf das Eigentum am Produkt und/oder die darin enthaltenen und verkörperten Geistigen Eigentumsrechte wird der Käufer STABL unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) informieren und STABL alle Vollmachten und Ermächtigungen erteilen, die zur Verteidigung des Produkts und/oder der Geistigen Eigentumsrechte gegen die von Dritten geltend gemachten Rechte erforderlich sind.
- 11.3. Im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter in Bezug auf im Produkt enthaltenen und verkörperten Geistigen Eigentumsrechte, bestehen die in Ziffer 11.4 genannten Verpflichtungen von STABL nur, soweit
 - 11.3.1. der Käufer STABL über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt,
 - 11.3.2. die Verletzung auf der vertragsgemäßen Nutzung des Produkts durch den Käufer beruht,
 - 11.3.3. der Käufer eine Verletzung nicht durch Vergleich oder Ähnliches anerkennt und
 - 11.3.4. STABL alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

STABL

- 11.4. STABL ist im Rahmen ihrer Nacherfüllungsverpflichtung nach ihrer Wahl berechtigt, entweder
 - 11.4.1. berechtigte Maßnahmen zur Beseitigung, Bestreiten oder Anfechtung der Rechte Dritter zu ergreifen, die die vertragsgemäße Nutzung des Produkts und/oder der darin enthaltenen und verkörperten Geistigen Eigentumsrechte beeinträchtigen; oder
 - 11.4.2. Abhilfe gegen die (gerichtliche) Durchsetzung dieser Ansprüche Dritter zu schaffen; oder
 - 11.4.3. das Produkt und/oder die darin enthaltenen und verkörperten Geistigen Eigentumsrechte so zu ändern oder zu ersetzen, dass sie die Rechte Dritter nicht mehr verletzen, sofern und soweit dies die vereinbarte Funktionalität des Produkts nicht wesentlich beeinträchtigt.
- 11.5. Im Übrigen gelten die Ziffern 10.5 bis 10.10 entsprechend.

12. Begrenzung der Haftung

- 12.1. Soweit nicht anderweitig in diesen AGB oder im Einzelvertrag geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- 12.2. Abweichend hiervon haftet STABL nach den gesetzlichen Vorschriften:
 - 12.2.1. nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - 12.2.2. bei Vorsatz,
 - 12.2.3. bei grober Fahrlässigkeit,
 - 12.2.4. bei arglistig verschwiegenen Mängeln,
 - 12.2.5. bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie nach Maßgabe der Garantie,
 - 12.2.6. wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung, die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
 - 12.2.7. wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, der bei Abschluss des Einzelvertrages oder bei Begehung der Pflichtverletzung vernünftigerweise vorhersehbar gewesen wäre, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt. Wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Einzelvertrages durch STABL überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Pflichten; Kardinalpflichten).

- 12.3. STABL haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung, unsachgemäßen Gebrauch oder unsachgemäße Lagerung des Produktes durch den Kunden oder vom Kunden beauftragte Dritte entstehen.
- 12.4. Hinsichtlich überlassener Wirtschaftlichkeitsberechnungen oder vergleichbarer Werke wie Potentialanalysen und Simulationen gilt: STABL übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung – weder ausdrücklich noch stillschweigend – für die

STABL

Richtigkeit und Vollständigkeit der in einer Präsentation oder in den Angebots- oder Werbeunterlagen dargestellten Ergebnisse, insbesondere im Hinblick auf Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Potentialanalysen, oder daraus abgeleitete Entscheidungen des Käufers. Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Potentialanalysen stellen weder eine Beschaffenheit der Produkte dar noch lassen sie Rückschlüsse auf die übliche Beschaffenheit der Produkte zu. Sie stellen ferner keine Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Vertrages dar. Ebenso übernimmt STABL keine Haftung für die Umsetzbarkeit der in der Präsentation und den Angebots- oder Werbeunterlagen dargestellten Szenarien und Annahmen.

Ein Teil der überlassenen Wirtschaftlichkeitsberechnungen und der dargestellten Ergebnisse und Daten stammen von den Partnern von STABL für die Vermarktung der Speicher. STABL hat diese Ergebnisse nicht unabhängig validiert. Der Inhalt überlassener Unterlagen insbesondere Wirtschaftlichkeits- oder Potentialanalysen dient ausschließlich Informationszwecken und stellt weder eine Handlungsempfehlung noch eine Garantie für bestimmte Ergebnisse, Marktverhalten oder Vermarktungsstrategien dar. Die enthaltenen Informationen wurden mit Sorgfalt zusammengestellt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass frühere Ergebnisse oder Erfahrungswerte keine Rückschlüsse auf zukünftige Entwicklungen zulassen. Prognosen und wirtschaftliche Bewertungen in der Präsentation und den Präsentationsunterlagen sind stets mit erheblichen Unsicherheiten behaftet und können sich etwa aufgrund von Marktveränderungen, regulatorischen Anpassungen oder technischen Abweichungen wesentlich verändern. Bei der energiewirtschaftlichen Vermarktung von Speichern nimmt eine Vielzahl externer Faktoren Einfluss auf die tatsächliche Rentabilität – darunter etwa die Preisentwicklung an den Strommärkten, Beschränkungen des Netzanschlusses oder regulatorische Eingriffe. Auf all diese Faktoren hat STABL keinen Einfluss.

- 12.5. Die Ausschlüsse und Begrenzungen der Schadensersatzhaftung von STABL nach diesen AGB gelten auch für die persönliche Schadensersatzhaftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, sonstige Mitarbeiter, Lieferanten, Subunternehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von STABL.
- 12.6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 12.7. Die Haftung von STABL für alle Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis, mit Ausnahme der in Ziffer 12.2 benannten Fälle, ist der Höhe nach auf 100 % des Kaufpreises begrenzt.
- 12.8. STABL haftet nicht für entgangene Erträge, entgangene Nutzungsmöglichkeiten, entgangene wirtschaftliche Vorteile – etwa Netzentgeltreduzierungen und vergleichbare mittelbare Vermögensschäden.
- 13. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte und Abtretung**
- 13.1. Der Käufer ist nur berechtigt, mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von STABL anerkannten Gegenansprüchen gegen Forderungen von STABL aufzurechnen.

- 13.2. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch (i) rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von STABL anerkannt ist oder (ii) auf demselben Vertragsverhältnis (d.h. dem Einzelvertrag) beruht. Im Hinblick auf (ii) kann der Käufer sein Zurückbehaltungsrecht in einem angemessenen Umfang ausüben, wenn eine Mängelrüge vorliegt.

14. Vertraulichkeit

- 14.1. Die Parteien verpflichtet sich, alle Unterlagen, Informationen und Kenntnisse technischer, kaufmännischer oder organisatorischer Art (nachfolgend „**Vertrauliche Informationen**“), die eine Partei von der anderen Partei erhalten hat, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung eines mit der anderen Partei geschlossenen Einzelvertrages zu verwenden. Zu den vertraulichen Informationen gehören insbesondere Betriebsgeheimnisse, die als solche gekennzeichnet oder kenntlich gemacht sind, z.B. Produktdaten, kaufmännische, finanzielle und technische Daten, Kundendaten, Zeichnungen und anderen Unterlagen, sowie der Inhalt der jeweiligen Verträge, die Tatsache des Bestehens der Verträge und alle Informationen hinsichtlich der Produkte, die im Zuge der Vertragsanbahnung, der Vertragsdurchführung oder dem Betrieb der Produkte ausgetauscht oder erlangt werden, Betriebsgeheimnisse der mit der anderen Partei verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie alle personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen über Kunden der anderen Partei oder der mit der anderen Partei verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Gesetzliche und behördliche Auskunftspflichten bleiben hiervon unberührt.
- 14.2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Vertrauliche Informationen:
- 14.2.1. die der empfangenden Partei bereits vorher bekannt waren;
- 14.2.2. die die empfangende Partei von einem Dritten erhalten hat, der rechtmäßig im Besitz der Vertraulichen Informationen ist und keiner Geheimhaltungspflicht in Bezug auf die Informationen unterliegt;
- 14.2.3. die ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden;
- 14.2.4. die die empfangende Partei nachweislich unabhängig geschaffen/entwickelt hat, ohne sich auf die erhaltenen Vertraulichen Informationen zu verlassen.
- 14.3. Zugang zu den Vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei dürfen nur solche gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Beauftragte der empfangenden Partei erhalten, deren Kenntnis für die Erfüllung eines Einzelvertrages erforderlich ist und die einer dieser Ziffer 15 gleichwertigen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen. Vertrauliche Informationen dürfen anderen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenbarenden Partei zugänglich gemacht werden.
- 14.4. Die empfangende Partei ist verpflichtet, die Vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei einschließlich aller davon erstellter Kopien an die offenbarende Partei zurückzugeben oder auf Verlangen der offenbarenden Partei zu vernichten, sobald diese Vertraulichen Informationen für die Zwecke des jeweiligen Einzelvertrages nicht mehr benötigt werden. Die vollständige Rückgabe oder Vernichtung ist auf Verlangen der offenbarenden Partei schriftlich zu bestätigen. Die Rückgabe- und Löschungspflicht gilt nicht, soweit die

STABL

empfangende Partei aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen verpflichtet ist, Kopien der Vertraulichen Informationen aufzubewahren. Vorbehaltlich des Vorstehenden hat die empfangende Partei kein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei. Dateien oder Kopien von Dateien, die nur unter einem unverhältnismäßig großen wirtschaftlichen oder tatsächlichen Aufwand, wie beispielsweise bei Sicherungen auf Back-up-Servern, zu löschen wären, unterfallen nicht der Löschverpflichtung; sie unterliegen jedoch unbegrenzt der Geheimhaltungsverpflichtung.

15. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von STABL unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert. STABL behält sich vor, Daten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Käufer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Zwecke der Datenverarbeitung zu speichern und, soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich ist, Dritten (etwa Versicherungsunternehmen, Lieferanten) zu übermitteln. Im Übrigen ergibt sich die Datenverarbeitung durch STABL aus der über die Webseite von STABL abrufbaren Datenschutzerklärung (www.stabl.com/de/datenschutz).

16. Erfüllungsvorbehalt

- 16.1. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US - amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 16.2. Der Käufer sichert zu, dass weder gegen ihn noch gegen ein mit dem Käufer verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15ff AktG, oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter Sanktionen verhängt worden sind, oder er im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person steht, gegen die Sanktionen verhängt worden sind. Der Käufer hat bei Weiterlieferung oder anderweitiger Weitergabe von STABL Produkten an Dritte im In- und Ausland die in dem jeweiligen Land geltenden Sanktionsbestimmungen einzuhalten, insbesondere die durch den Rat der Europäischen Union erlassenen Sanktionsbestimmungen. STABL weist daraufhin, dass das Produkt bzw. dessen Komponenten gegebenenfalls „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ (Dual-Use-Güter) sein können, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden und dementsprechend Sanktionen unterliegen können.
- 16.3. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehende Bestimmung der Ziffer 17.2 steht STABL außer dem Anspruch auf Schadensersatz auch das Recht zur Kündigung und zum Rücktritt von bestehenden Verträgen zu.
- 16.4. Der Käufer ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

17. Bonitätsprüfung

- 17.1. Der Käufer ist damit einverstanden, dass STABL seine Bonität (Zahlungsfähigkeit bzw. Ausfallrisiko) prüft. Hierzu kann STABL vor Vertragsschluss Auskünfte über bonitätsrelevante Merkmale insbesondere von folgenden Auskunftseien einholen.

STABL

- a. SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden
 - b. Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss
 - c. Euler Hermes SA, Friedensallee 254, 22763 Hamburg
- 17.2. Im Fall einer Verschlechterung der Bonität des Käufers nach dem Vertragsschluss kann STABL eine Änderung der Zahlungsbedingungen verlangen. Lehnt der Käufer die Änderung ab, ist STABL zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 18. Anwendbares Recht, Streitbeilegung und Gerichtsstand**
- 18.1. Diese AGB und der Einzelvertrag unterliegen deutschem Recht und sind entsprechend auszulegen. Diese AGB und der Einzelvertrag unterliegen nicht dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), dessen Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- 18.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und dem Einzelvertrag ist das Landgericht München I, Deutschland.
- 19. Sonstiges**
- 19.1. Jede Partei darf die Geschäftsbeziehung mit der anderen Partei, insbesondere durch Erwähnung oder Verwendung des Firmennamens und/oder des Firmenlogos der anderen Partei, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei bewerben.
- 19.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Diese AGB und der Einzelvertrag können nur in schriftlicher Form geändert, ersetzt oder ergänzt werden. Das Recht, der STABL, die AGB zu ändern in Ziffer 1.6 bleibt unberührt.
- 19.3. Eine Bezugnahme auf ein Schriftformerfordernis innerhalb dieser AGB ist als „Textform“ im Sinne des § 126b BGB zu verstehen; d.h. insbesondere, dass eine Übermittlung per Telefax oder E-Mail genügt.
- 19.4. Alle in diesen AGB verwendeten Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der AGB.
- 19.5. Sollte eine Bestimmung dieser AGB rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.